

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. September 2001	Nr. 33
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

...

...

Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes. Vom 27. April 2000 552

...

## Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Vom 27. April 2000

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 90 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Fachschaftsrahmensatzung beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

### KAPITEL 1

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten einheitlich und unmittelbar für alle Fachschaften der Universität des Saarlandes.

#### § 2

#### Gliederung in Fachschaften

(1) Die Fachschaften umfassen die Studierenden des jeweiligen Studienfachs. Diese Fachschaften bestehen, solange sie sich nicht geteilt oder zusammengeschlossen haben.

(2) Fakultätsübergreifend besteht eine Fachschaft Lehramt, der alle Studierenden mit dem Studienziel Lehramt angehören.

#### § 3

#### Organe

(1) Organe einer Fachschaft sind nach Artikel 31 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft:

1. Der Fachschaftsrat;
2. Die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Weitere Organe kann nach Artikel 31 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft die jeweilige Fachschaftssatzung vorsehen.

#### **§ 4**

##### **Teilung und Zusammenschluss von Fachschaften**

(1) Zur Teilung einer Fachschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer Fachschaftsurabstimmung oder auf einer Fachschaftsvollversammlung.

(2) Möchte sich ein Studiengang abspalten, so bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bei einer Beteiligung von mindestens 20 v.H. der im Studiengang immatrikulierten Studentinnen und Studenten. Auf Antrag von 2 v.H. der im Studiengang immatrikulierten Studentinnen und Studenten führt der Fachschaftsrat oder der AStA in diesem Studiengang eine Urabstimmung oder eine Vollversammlung über eine Abspaltung durch.

(3) Zur Zusammenlegung von zwei oder mehreren Fachschaften bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in den Fachschaftsurabstimmungen oder auf den Fachschaftsvollversammlungen der betroffenen Fachschaften.

#### **§ 5**

##### **Rechte der Mitglieder einer Fachschaft**

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.

(2) Jedem Mitglied der Universität des Saarlandes kann in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden. Jedem Mitglied der Fachschaft soll in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

#### **§ 6**

##### **Fachschaftssatzung**

(1) Die Fachschaften können sich mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer Fachschaftsurabstimmung oder auf einer Fachschaftsvollversammlung eine Satzung geben oder eine vorhandene Satzung ändern.

(2) Satzungen der Fachschaften müssen das Verfahren zur Durchführung von Wahlen zum Fachschaftsrat regeln. Dabei kann auf andere Satzungen

und Ordnungen verwiesen werden. Satzungen der Fachschaften müssen die Möglichkeit vorsehen, Verfahrensverstöße zu beanstanden. Eine Regelung, nach der Verfahrensverstöße in weniger als 5 Vorlesungstagen zu rügen sind, ist nichtig.

#### **§ 7**

##### **Kollisionsregelung**

(1) Widersprechen sich Regelungen der Fachschaftssatzung und in Kapitel 1 dieser Satzung, so gilt die Regelung dieser Satzung. Die übrigen Regelungen der anderen Satzung bleiben gültig.

(2) Widersprechen sich Regelungen der Fachschaftssatzung und in Kapitel 1 dieser Satzung, so soll innerhalb eines Jahres die Fachschaftssatzung angepasst werden.

(3) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung oder entgegenstehender Regelungen in der Fachschaftssatzung bedürfen Anpassungen an höherrangiges Recht in der Fachschaftsurabstimmung oder auf einer Fachschaftsvollversammlung keiner Mindestbeteiligung.

#### **§ 8**

##### **Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Vollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder.

(2) Die Vollversammlung der Fachschaft dient der Information der Studentinnen und Studenten über die Arbeit des Fachschaftsrates. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Die Vollversammlung der Fachschaft kann Empfehlungen an die Organe der Fachschaft richten. Über die Bindung der Fachschaftsorgane entscheidet die jeweilige Fachschaftssatzung.

(3) Eine Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 v.H. der eingeschriebenen Studentinnen und Studenten des jeweiligen Studienganges.

Falls kein Fachschaftsrat existiert, kann auch der AStA eine Vollversammlung der Fachschaft einberufen.

(4) Die Vollversammlung der Fachschaft wird vom Fachschaftsrat geleitet. Falls kein Fachschaftsrat existiert, wird diese Aufgabe von der Fachschaftsreferentin oder dem Fachschaftsreferenten übernommen. Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes analog.

- (5) Auf der Vollversammlung der Fachschaft sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.
- (6) Empfehlungen werden mit der Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.
- (7) Näheres regelt die jeweilige Fachschaftssatzung.

## **§ 9**

### **Fachschaftsurabstimmung**

- (1) Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt,
  1. auf Beschluss des Fachschaftsrates;
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 v.H. der Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Der Antrag zur Beschlussfassung für die Urabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen können.
- (4) Die Fachschaften können in ihrer Satzung vorsehen, dass die Urabstimmung für den Fachschaftsrat bindende Beschlüsse fassen kann.
- (5) Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat, sofern die Fachschaftssatzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Das Ergebnis der Urabstimmung kann binnen 10 Tagen beim Ältestenrat angefochten werden (Artikel 29 Abs. 2 SdS ).

## **§ 10**

### **Fachschaftsrat**

- (1) Ein Fachschaftsrat wird in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Fachschaftsrat verbleibt grundsätzlich bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsrates geschäftsführend im Amt. Nach einer Übergangsfrist von einem Semester darf der geschäftsführende Fachschaftsrat nur noch Beschlüsse fassen, die der Wahl eines neuen Fachschaftsrates dienen. Darüber hinausgehende Beschlüsse benötigen die Zustimmung des AStA und sind diesem unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung gilt

als erteilt, wenn der AStA nicht innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Kenntnisnahme schriftlich unter Angaben von Gründen widerspricht.

- (3) Der Fachschaftsrat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte, welches für die Finanzen zuständig ist.
- (4) Der Fachschaftsrat bestimmt eine Leiterin oder einen Leiter für die nächsten Fachschaftsratswahlen, die oder der selbst nicht kandidieren darf. Besteht kein amtierender Fachschaftsrat, so ist die Leitung der Wahl vom AStA auszuschreiben. Findet sich niemand, die oder der für diese Aufgabe geeignet erscheint, werden die Wahlen vom AStA durchgeführt.

## **§ 11**

### **Wahlgrundsätze**

Vollversammlungen, Urabstimmungen und Wahlen sind während der vorlesungsfreien Zeit unzulässig. Die Dauer der Wahlen zum Fachschaftsrat beträgt drei bis zehn Vorlesungstage. Werden Wahlen durch den AStA durchgeführt, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auch abweichend einer gegebenenfalls entgegenstehenden Bestimmung in der Fachschaftssatzung die Dauer der Wahl auf drei Tage verkürzen. Der AStA und die Fachschaftsräte sollen sich die Ergebnisse von Vollversammlungen, Urabstimmungen und Wahlen gegenseitig mitteilen.

## **§ 12**

### **Eintrittsrecht des AStA**

- (1) Gibt es keinen amtierenden Fachschaftsrat, so werden die Aufgaben des Fachschaftsrates bei Vollversammlungen, wenn sie der Bildung eines neuen Fachschaftsrates förderlich sind oder der Information über bevorstehende oder mögliche Änderungen der Ausbildungslage dienen, Urabstimmungen oder Wahlen durch den AStA wahrgenommen.
- (2) Führt der AStA in einer Fachschaft, die über eine eigene Satzung verfügt, Wahlen, Vollversammlungen oder Urabstimmungen nach § 10 Abs. 1 FSRS durch, soll sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an die gegebene Fachschaftssatzung halten.

## **§ 13**

### **Fachschaftskonferenz**

- (1) Die Fachschaftskonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft von Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaften.

(2) Die Fachschaftskonferenz dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften.

(3) Jede Fachschaft besitzt eine Stimme in der Fachschaftskonferenz.

(4) Die Fachschaftskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Beschlüsse der FSK haben keinerlei Bindungswirkung für andere Organe der Studierendenschaft. Sie kann jedoch Empfehlungen aussprechen.

## KAPITEL 2

### § 14

#### Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten unmittelbar für Fachschaften, die sich keine eigene Satzung gegeben haben.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden ergänzend Anwendung, soweit eine bestehende Fachschaftssatzung einen Regelungsgegenstand dieses Kapitels unbehandelt lässt, und die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen der Fachschaftssatzung steht.

### ERSTER ABSCHNITT: Der Fachschaftsrat

#### § 15

#### Allgemeine Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.

(2) Dem Fachschaftsrat obliegt gemäß § 90 des Saarländischen Universitätsgesetzes (SUG) die Vertretung der gemeinsamen fachlichen Belange der Studentinnen und Studenten der Fachschaft.

(3) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft obliegen dem Fachschaftsrat folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der fachlichen Interessen der Studentinnen und Studenten;
2. Die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage;
3. Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studentinnen und Studenten;

4. Die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler studentischer Beziehungen, insbesondere die Pflege der Beziehungen zu Fachschaften an anderen nationalen und internationalen Hochschulen;
5. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerks;
6. Die Information über studentische Belange der Studentinnen und Studenten der Fachschaft;
7. Die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsräten der Universität.

### § 16

#### Besondere Aufgaben

Der Fachschaftsrat soll ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Die Durchführung von Orientierungseinheiten für Studentinnen und Studenten, die mit ihrem Studium beginnen oder den Studienort wechseln;
2. Studienberatung für die Mitglieder der Fachschaft;
3. Die Veröffentlichung einer Fachschaftszeitung;
4. Die Durchführung studienbegleitender Veranstaltungen;
5. Die Herausgabe von Vorlesungskommentaren;
6. Die Organisation von Fachschaftsfeiern;
7. Hilfe zur Vorbereitung auf Prüfungen;
8. Die Vertretung sonstiger Belange der Fachschaft.

### § 17

#### Wahlen durch den Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wählt:

1. Referentinnen oder Referenten, insbesondere eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent muss Mitglied des Fachschaftsrates sein. Es muss eine Finanzreferentin oder ein Finanzreferent gewählt werden.
2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fachschaft in der Fachschaftskonferenz. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein.
3. eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Fachschaftsratswahlen. Wer die Wahl leitet, darf nicht kandidieren.
4. eine Leiterin oder einen Leiter der Fachschaftsurabstimmung.
5. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder eines Schriftführers der Vollversammlung.

(2) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen gewählt werden.

### **§ 18 Geschäftsordnung**

(1) Der Fachschaftratsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Verfahrensfragen regelt. Die Geschäftsordnung muss mindestens im Protokoll des Fachschaftrates niedergelegt sein.

(2) Ohne Geschäftsordnung entscheidet der Fachschaftratsrat einvernehmlich über Verfahrensfragen. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes heranzuziehen.

### **§ 19 Anzahl der Mitglieder**

Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach der bisher üblichen Besetzung. Bei neu eingerichteten Fachschaftratsräten wird die Anzahl von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgelegt. Sie muss wenigstens 3 betragen und sollte ungerade sein.

### **§ 20 Sitzungsprotokolle**

Der Fachschaftratsrat fertigt über seine Sitzungen schriftliche Protokolle an. Die Protokolle sind innerhalb von 10 Vorlesungstagen zu veröffentlichen. Sie sind ferner aufzubewahren. Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu erhalten.

### **§ 21 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten**

(1) Der Fachschaftratsrat ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Während der Sitzung kann die Beschlussfähigkeit angezweifelt werden. Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig, soweit mindestens zwei Fachschaftratsräte anwesend sind.

(2) Der Fachschaftratsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 22 Wahlen zum Fachschaftratsrat**

(1) Der Fachschaftratsrat wird in allgemeinen, freien, direkten, gleichen und geheimen Persönlichkeitswahlen gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(3) Spätestens 3 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag ist eine öffentliche Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung durchzuführen.

(4) Die Wahl des neuen Fachschaftrates soll vor Ende der Amtszeit des alten Fachschaftrates an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt werden.

(5) Jedes Mitglied der Fachschaft kann sich zur Wahl stellen. Die Wahlvorschläge nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entgegen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt wenigstens 5 Vorlesungstage. Sie wird vom Wahlleiter festgelegt und endet spätestens mit der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. Die Wahlberechtigung wird vom Wahlleiter überprüft.

(7) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze im Fachschaftratsrat zu vergeben sind. Sie oder er kann weniger Stimmen abgeben. Stimmenkumulation ist unzulässig.

(8) Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit um den letzten Platz entstehen Überhangmandate.

(9) Die Stimmenauszählung erfolgt spätestens am dritten Vorlesungstag nach der Wahl. Sie erfolgt öffentlich. Wer kandidiert, darf sich nicht an der Auszählung beteiligen. Wer die Wahl leitet, fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung sowie die gewählten Personen, das Datum der Auszählung und das Datum der Bekanntmachung enthält, das an geeigneter Stelle auszuhängen und dem AStA zur Verfügung zu stellen ist. Die Bekanntgabe an den AStA soll innerhalb von 10 Vorlesungstagen erfolgen.

(10) Die Wahlen zum Fachschaftratsrat können innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beim Ältestenrat angefochten werden.

## § 23

### Durchführung der Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist einzuladen. Zeit und Ort sind durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zugeben.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung wird vom Wahlleiter eingeladen.

## ZWEITER ABSCHNITT: Die Fachschaftsvollversammlung

### § 24

#### Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung findet statt:
  1. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates.
  2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 v.H. der Fachschaftsmitglieder.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens 3 Vorlesungstage vorher durch Aushang vom Fachschaftsrat einberufen.
- (3) Gibt es keinen amtierenden Fachschaftsrat, so werden die Aufgaben des Fachschaftsrates bei der Einberufung und Durchführung von Vollversammlungen durch den AStA wahrgenommen, wenn die Vollversammlung der Bildung eines neuen Fachschaftsrates förderlich ist oder zur Information über bevorstehende oder mögliche Änderungen der Ausbildungslage dient.

### § 25

#### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. der Fachschaftsmitglieder anwesend sind. Der Fachschaftsrat ist bei Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden und hat ihnen Folge zu leisten. Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, kann sie Empfehlungen an den Fachschaftsrat richten.
- (2) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## § 26

### Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Die oder der Vorsitzende leitet die Fachschaftsvollversammlung, der Schriftführer oder die Schriftführerin führt das Protokoll.
- (2) Die oder der Vorsitzende entscheidet über Fragen des Verfahrens unter Heranziehung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Er oder sie hat nach der Feststellung der Tagesordnung die Anwesenden über ihre Rechte und die Anträge aufzuklären.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr abgegebene JA- als NEIN-Stimmen vorliegen.
- (4) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden spätestens 10 Vorlesungstage nach der Fachschaftsvollversammlung mit geeigneten Mitteln bekannt gegeben.
- (5) Falls es keinen amtierenden Fachschaftsrat gibt, wird die Vollversammlung vom AStA durchgeführt.

## § 27

### Anfechtung der Fachschaftsvollversammlung

Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung können beim Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse angefochten werden.

## DRITTER ABSCHNITT: Die Fachschaftsurabstimmung

### § 28

#### Stattdfinden

Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:

1. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 v.H. der Studentinnen und Studenten der Fachschaft.
3. Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.

## § 29

### Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung

Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung können sein:

1. Satzungsänderungen;
2. Teilung und Zusammenschluss von Fachschaften;
3. Sonstige Belange der Studentinnen und Studenten der Fachschaft.

## § 30

### Wirksamkeit und Beschlussfassung

- (1) Ein in Fachschaftsurabstimmung gefasster Beschluss ist wirksam, wenn mindestens 10 v.H. der Studentinnen und Studenten der Fachschaft teilnehmen.
- (2) Ein Antrag zur Fachschaftsurabstimmung ist angenommen, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben werden.
- (3) Ist Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung eine Satzungsänderung, so bedarf der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## § 31

### Teilnahme und Durchführung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsurabstimmung wird vom Fachschaftsrat an fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt mindestens 10 Vorlesungstage vor der Fachschaftsurabstimmung eine Urabstimmungsleiterin oder einen Urabstimmungsleiter. Ihr oder ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Fachschaftsurabstimmung. Liegt die Fachschaftsurabstimmung parallel zu den Wahlen zum Fachschaftsrat, so ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gleichzeitig Urabstimmungsleiterin oder Urabstimmungsleiter.
- (4) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss vom Fachschaftsrat mindestens fünf Vorlesungstage vor der Abstimmung ausgehängt werden. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Satzungsänderung auszuhängen. Der Fachschaftsrat hat die Fachschaft über die anstehende Fachschaftsurabstimmung ausreichend zu informieren.
- (5) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit JA oder NEIN stimmen können.

(6) Die Stimmenauszählung und Bekanntgabe erfolgt spätestens am dritten Vorlesungstag nach der Urabstimmung. Sie erfolgt öffentlich. Wer die Urabstimmung leitet, fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung, das Datum der Auszählung und das Datum der Bekanntmachung enthält, das an geeigneter Stelle auszuhängen ist.

## § 32

### Anfechtung der Fachschaftsurabstimmung

Die Fachschaftsurabstimmung kann innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Ältestenrat angefochten werden.

## KAPITEL 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 33

#### Bestandsschutz

Besteht eine Fachschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung mit einem anderen als dem in § 2 vorgesehenen Zuschnitt, so gilt sie als Fachschaft, die sich nach § 3 zusammengeschlossen oder geteilt hat.

### § 34

#### Änderung der Fachschaftsrahmensatzung

Zur Änderung dieser Fachschaftsrahmensatzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

### § 35

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken 27. August 2001

Der Vorsitzende des Allgemeinen  
Studierendenausschusses  
Martin Sand

Der Vorsitzende des  
Studierendenparlamentes  
Michael Stephan

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. März 2009	Nr. 8
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Änderung der Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der  
Studierendenschaft der Universität des Saarlandes. Vom  
4. Juni 2008 .....

34

## **Änderung der Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes**

**Vom 4. Juni 2008**

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Änderung der Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 27. April 2000 (Dienstbl. 2001, S. 552) beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

### **Artikel 1**

Die Fachschaftsrahmensatzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1, 2 und 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Fachschaftsrat wird in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt. Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur aktiven Mitarbeit angehalten.

(2) Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Fachschaftsrat verbleibt grundsätzlich nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsrates im Amt. Nach einer Übergangsfrist von 20 Vorlesungstagen darf der geschäftsführende Fachschaftsrat nur die Beschlüsse fassen, die der Wahl eines neuen Fachschaftsrates dienen. Darüber hinausgehende Beschlüsse benötigen die Zustimmung des AStA und sind diesem unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AStA nicht innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Kenntnisnahme schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

(4) Der Fachschaftsrat bestimmt eine Leiterin oder einen Leiter für die nächsten Fachschaftsratswahlen, die oder der selbst nicht kandidieren darf. Besteht kein amtierender Fachschaftsrat oder wurde die Fachschaftsratswahl vom Ältestenrat für ungültig erklärt, so ist für die Stelle der Wahlleiterin/des Wahlleiters eine Ausschreibung vom AStA vorzu-

nehmen. Findet sich niemand, die oder der für diese Aufgabe geeignet erscheint, werden die Wahlen vom AStA durchgeführt.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gibt es keinen amtierenden Fachschaftsrat, so fällt die Aufgabe der Interessenvertretung der Studierenden der Fachrichtung an die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses bis ein neuer Fachschaftsrat gewählt wurde.“

3. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Fachschaftskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Der/dem Vorsitzenden kommen moderierende Funktionen bei der Sitzung der Fachschaftskonferenz zu. Ihre/Seine Amtszeit beträgt ein Semester. Wiederwahl ist zulässig.“

4. § 19 erhält folgende Fassung:

### **„§ 19**

#### **Anzahl der Mitglieder**

Die Anzahl der Mitglieder soll nach der bisher üblichen Besetzung bestimmt werden. Bei neu eingerichteten Fachschaftsräten wird die Anzahl von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgelegt. Sie muss wenigstens 3 betragen und sollte ungerade sein.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Die Regelung über die Dauer der Amtszeit erfolgt in der Satzung des Fachschaftsrates; liegt keine gültige Satzung vor, beträgt die Amtszeit ein Jahr.“

b) Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Stehen nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl als Plätze zu vergeben sind, ist die Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr Ja-, als Nein-Stimmen erhält. Enthaltungen sind in jedem Fall zulässig.“

c) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.

d) Es werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachschaftsratsmitglieds übernimmt die/der nicht gewählte Kandidatin/der nicht gewählte Kandidat mit dem besten Stimmenergebnis den Platz des ausge-

schiedenen Fachschaftsratsmitglieds. Satz 1 gilt nicht bei Ja/Nein-Wahlverfahren.

(13) Das Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat oder die Beurlaubung während der Amtsperiode ist dem Fachschaftsreferat des AStA umgehend mitzuteilen.“

6. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist einzuladen. Zeit und Ort sind durch geeignete Mittel öffentlich bekannt zu geben.“

7. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachschaftsberatung wird vom Fachschaftsrat an mindestens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Fachschaftsrahmensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. Februar 2009

Vorsitzende des 55. StuPa  
Canan Kal

Vorsitzende des 55. AStA  
Daniel Werner  
Waël Hamdan